

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

49. Jahrgang Braunschweig, den 30. September 2022 Nr. 12

Inhalt	Seite
Zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011.....	81
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Stiddien in Braunschweig.....	82

**Zwölfte Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung  
der Stadt Braunschweig  
vom 8. November 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 27. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

**Art. I**

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Elften Änderungssatzung vom 16. November 2021 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 23. November 2021, S. 57) wird wie folgt geändert:

**A.** Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

**„§ 18  
Sitzungsteilnahme und Anhörung  
per Videokonferenztechnik**

- (1) Die Ratsmitglieder, die Beamtinnen und Beamten auf Zeit und sonstige Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung können an den Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit dies die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der/dem Ratsvorsitzenden in der Ladung anordnet. Die Anordnung setzt voraus, dass im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen, dass sich alle Ratsmitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können und die durch Zuschaltung der Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind. Satz 1 gilt nicht für die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.
- (2) In einer Sitzung, an der Ratsmitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen (§ 67 Satz 2 NKoMVG), nach § 66 Abs. 2 NKoMVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKoMVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden.

- (3) Nehmen Ratsmitglieder per Videokonferenztechnik an nicht öffentlichen Sitzungen teil, so haben sie sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. § 40 Abs. 2 NKoMVG gilt entsprechend.
  - (4) Eine Anhörung gemäß § 62 Abs. 2 NKoMVG kann durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik erfolgen.
  - (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Stadtbezirksräte entsprechend.
- B.** Die bisherigen §§ 18 und 19 werden zu §§ 19 und 20.
- C.** § 19 wird wie folgt geändert:

**„§ 19  
Livestream im Internet**

- (1) Die öffentlichen Sitzungen des Rates (§ 17 Abs. 1) werden zeitgleich im Internet als Livestream übertragen.
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem die/der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Internetübertragung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung unterlassen wird. Daneben steht der/dem Ratsvorsitzenden aufgrund ihrer/seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, die Internetübertragung zu untersagen. Die Beendigung der Internetübertragung gemäß Satz 1 und 2 ist im Protokoll zu vermerken.
- (3) Sitzungen der Ausschüsse des Rates können im Internet als Livestream übertragen werden, soweit dies von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung von einer Dezernentin bzw. einem Dezernenten im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden in der Ladung angeordnet wird. Absatz 2 gilt entsprechend.“

**Art. II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 27. September 2022

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
Dr. Kornblum

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 27. September 2022

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
Dr. Kornblum

**Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer  
Gebührenordnung zur Friedhofsordnung  
der Kirchengemeinde Stiddien in Braunschweig**

Der Kirchenvorstand der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Stiddien hat am 17. März 2022 eine Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen.

Diese Ordnung ist am 11.05.2022 von der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung kann bei der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Stiddien, Geiteldestraße 39, 38122 Braunschweig, eingesehen werden.

**Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt am  
01.10.2022 in Kraft.**

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Stiddien, den  
21.07.2022

Dr. Otto Bartels  
Der Kirchenvorstand